



Gebührenverordnung (GebVO)

zur Abfallverordnung (AVO)

vom 19. August 2008

Politische Gemeinde Erlenbach

Verordnung über die Gebühren für die Abfallwirtschaft der Gemeinde Erlenbach (GebVO zur AVO)

Stand 19. August 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundgebühr	3
Art. 1	Grundgebühr	3
Art. 2	Rechnungsstellung	3
Art. 3	Erlass und Rückerstattung	3
Art. 4	Änderungen an Liegenschaften	4
II.	Mengengebühren	4
Art. 5	Kehrichtgebühr	4
Art. 6	Sperrgutgebühr	4
Art. 7	Gebühr für kompostierbare Abfälle	4
Art. 8	Verkauf von Gebührenmarken/-bündel durch Dritte	5
III.	Kontrollgebühr	5
Art. 9	Kontrollgebühr	5
IV.	Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Mehrwertsteuer	5
Art. 11	Rechtsmittel	6
Art. 12	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den Erlass der Gebührengroundsätze für die Abfallbewirtschaftung der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 und auf Art. 23 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach vom 23. September 2001 sowie gemäss Kapitel III der Abfallverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 19. August 2008 folgende Verordnung:

I. Grundgebühr

Art. 1 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Einheit (Wohnung, Einfamilien-, Reihenein-familien- und Ferienhaus sowie für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) einheitlich Fr. 100.-- pro Jahr.

² Die Definition des Begriffs "Einheit" wird im Anhang zu dieser Verordnung an Hand von Beispielen ausgeführt.

Art. 2 Rechnungsstellung

¹ Die Grundgebühren sind alljährlich zahlbar innert 30 Tagen ab Rech-nungsstellung. Schuldner der Grundgebühren sind die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahres haftbar.

² Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.

Art. 3 Erlass und Rückerstattung

¹ Für Einheiten, die während mindestens sechs aufeinander folgenden Mo-naten unbenutzt sind (z.B. in Folge Umbau/geplantem Abbruch), wird die Grundgebühr für die Zeit des Leerstands auf Gesuch hin erlassen. Entspre-chende Gesuche um Rückerstattung sind bis 31. Dezember des betreffen- den Jahres dem Bauamt schriftlich einzureichen. Auf später eingehende Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.

² Bei Handänderungen erfolgt keine Rückerstattung bzw. neue Rechnungs- stellung pro rata. Die Aufteilung ist Sache der beteiligten Parteien.

Art. 4 Änderungen an Liegenschaften

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, dem Bauamt schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch).

II. Mengengebühren

Art. 5 Kehrichtgebühr

Die Gebühr für die Entsorgung von Kehricht beträgt:

17-Liter-Sack	Fr. 0.80	(½ Gebührenmarke)
35-Liter-Sack	Fr. 1.60	(1 Gebührenmarke)
60-Liter-Sack	Fr. 3.20	(2 Gebührenmarken)
110-Liter-Sack	Fr. 4.80	(3 Gebührenmarken)

Art. 6 Sperrgutgebühr

Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt:

bis 5 kg	Fr. 1.60	(1 Gebührenmarke)
5 bis 10 kg	Fr. 3.20	(2 Gebührenmarken)
10 bis 15 kg	Fr. 4.80	(3 Gebührenmarken)
15 bis 20 kg	Fr. 6.40	(4 Gebührenmarken)
20 bis 25 kg	Fr. 8.00	(5 Gebührenmarken)

Art. 7 Gebühr für kompostierbare Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen beträgt:

	<i>pro Abfuhr</i>	<i>Jahresmarke</i>
Normbehälter/Container:		
bis 80 l Inhalt / 25 kg	Fr. 2.00 (1 Gebührenbündel à Fr. 2.--)	Fr. 60.00
81 bis 140 l Inhalt	Fr. 4.00 (2 Gebührenbündel à Fr. 2.--)	Fr. 120.00
141 bis 240 l Inhalt	Fr. 8.00 (1 Gebührenbündel à Fr. 8.--)	Fr. 240.00
241 bis 400 l Inhalt	Fr. 16.00 (2 Gebührenbündel à Fr. 8.--)	Fr. 480.00
401 bis 800 l Inhalt	Fr. 24.00 (3 Gebührenbündel à Fr. 8.--)	Fr. 720.00

Geschnürte Bündel:

max. 100 x 30 x 30 cm / 10 kg Fr. 2.00 (1 Gebührenbündel à Fr. 2.--)
max. 150 x 50 x 50 cm / 25 kg Fr. 4.00 (2 Gebührenbündel à Fr. 2.--)

Art. 8 Verkauf von Gebührenmarken/-bündel durch Dritte

¹ Neben der Gemeindeverwaltung können auch Verkaufsgeschäfte in Erlenbach die Gebührenmarken/-bündel verkaufen.

² Für diese Dienstleistung wird den Verkaufsgeschäften ein Wiederverkaufsrabatt von 10% gewährt. Die Gebührenmarken/-bündel sind zum aufgedruckten Preis zu verkaufen.

³ Ab einem Bezug für den Wiederverkauf von 3000 Gebührenmarken/-bündel pro Jahr wird das Verkaufsgeschäft im Abfallkalender aufgeführt.

⁴ Ab einer Menge von 500 Gebührenmarken/-bündel pro Bezug wird eine Rechnung ausgestellt, kleinere Mengen sind bar zu bezahlen.

⁵ Die Gemeinde nimmt keine Gebührenmarken/-bündel gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

III. Kontrollgebühr

Art. 9 Kontrollgebühr

Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 AVO werden den Verursachern mit pauschal Fr. 200.-- verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Mehrwertsteuer

Die in dieser Verordnung aufgeführten Gebührenbeträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Gemeinde Erlenbach führt für den Bereich Abfallbeseitigung die Mehrwertsteuer-Nummer 319 664.

Art. 11 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Gebührenverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Meilen angefochten werden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Gebührenreglement vom 22. Juni 1992 (letztmals revidiert am 4. November 2003), aufgehoben.

Erlenbach, 19. August 2008

Gemeinderat Erlenbach

F. Arnold, Präsident H. Wyler, Schreiber

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19. August 2008 erlassen.

Anhang zur Gebührenverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 19. August 2008:

Allgemeines

Die Grundgebühr wird in Einheiten erhoben. Die Gebühr für eine Einheit wird entweder vollumfänglich oder gar nicht erhoben, es gibt keine Bruchteile einer Einheit. Die Grundgebühr wird unabhängig von einem aktuellen Leerstand der jeweiligen Einheit erhoben. Allenfalls kann die Grundgebühr gemäss Art. 3 GebVO AVO bis Ende Jahr zurückgefordert werden.

Als je eine Einheit gelten zum Beispiel:

Wohnung; Reiheneinfamilienhaus; Einfamilienhaus; Ferienhaus; Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb (jede Betriebsstätte/Filiale ist eine Einheit); Einliegerwohnung oder -betrieb; Alterswohnung; Alters-/Pflegeheim, bewohnbares Bootshaus (entspricht Ferienhaus); Badeanstalt; Sportgebäude mit allfälligen Aussenanlagen; Campingplatz; Schützenhaus; bewohnbare Waldhütte; Schifffahrtsbetrieb; Schulhaus; Kirche; Zivilschutzanlage; Gemeindehaus.

Nicht als Einheit gelten zum Beispiel:

Unbewohnbarer Bootsunterstand oder andere ähnliche Kleinbaute (z.B. Gartenhaus); Treppenhaus; Waschküche; Kellerraum; Bastelraum; private Einstellgarage; Stall; Scheune; Lagerhaus, Treibhaus, Unterstand oder ähnliche Nebenbaute eines Betriebes, wenn dieser bereits als Betrieb in Erlenbach Grundgebühr bezahlt; Einzelbüro mit nur einem Arbeitsplatz in selbstbewohntem Haus oder Wohnung (Heimarbeit); Pump-/Filterstation; Wasseraufbereitungsanlage; Telefonkabine; Sammelstelle; Transformatorstationen/Verteilkabinen und ähnliche technische Infrastrukturanlagen.